



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Informatik

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 06.05.2025,
genehmigt vom Präsidium am 25.06.2025,
genehmigt vom Stiftungsrat am 21.07.2025, veröffentlicht am 22.07.2025*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder einen Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge der Hochschule Osnabrück entsprechend der Tabelle in Anlage 1 erworben hat, oder
 - b) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat. ²Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.³Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission anhand der in Anlage 2 dargestellten fachlichen Voraussetzungen. ⁴Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁵Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis einen Monat nach Ende des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. ²Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des ersten Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Studienbeginn für den Masterstudiengang ist jeweils das Wintersemester. ²Die Hochschule Osnabrück kann zudem einen Studienbeginn zum Sommersemester festlegen. ³Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 15.07. und bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15.01. (Ausschlussfristen) bei der Hochschule eingegangen sein. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a), b) oder c)
 - oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4
 - b) und, soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 3
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Alle im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1 a), b) oder c) gemäß Absatz 3 vergeben.
- (3) Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 a), b) oder c) wird eine Rangliste gebildet und alle im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze werden - beginnend mit der besten Note - danach vergeben.
- (4) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es sind bereits mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht worden, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren in der Rangliste zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (5) ¹Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los. ²Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe an und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan der Fakultät eingesetzt. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf. unter Nebenbestimmung
 - b) Erstellung der Rangliste
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
 - d) Schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht- erhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe ba) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung ab dem Bewerbungszeitraum des Wintersemesters 2025/2026 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Informatik – Verteilte und mobile Anwendungen vom 24.06.2020 außer Kraft.

**Anlage zur Ordnung über den Zugang und die Zulassung
zum konsekutiven Masterstudiengang
Informatik**

**Anlage 1 Die Zuordnung zu den Bachelorstudiengängen der Fakultät Ingenieurwissenschaften
und Informatik entsprechend § 2 Abs. 1 a)**

Bachelorstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik entsprechend § 2 Abs. 1 a)
- Informatik – Medieninformatik
- Informatik – Technische Informatik

Anlage 2 Fachliche Mindestvoraussetzungen für den Zugang zum Studiengang

Fachgebiete	ECTS
Formale, algorithmische und mathematische Kompetenzen	20
Analyse-, Entwurfs-, Realisierungs- und Projektmanagement-Kompetenzen für Informatik-Systeme und -Lösungen	10
Technologische Kompetenzen im Bereich Informatik-Systeme und -Lösungen	15